Zeitschrift: Wissen und Leben

Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft

Band: 23 (1920-1921)

Artikel: Aufruf des schweizerischen Schriftstellervereins

Autor: Faesi, Robert / Seippel, Paul / Matthey, Maja

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749701

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUFRUF

DES SCHWEIZERISCHEN SCHRIFTSTELLERVEREINS

In der Zeit der größten Not des schweizerischen Schrifttums gelangen wir an Sie mit der Bitte um Hilfe.

Noch haben weiteste Kreise unseres Volkes keine annähernd richtige Vorstellung von der *katastrophalen Lage unserer Schriftsteller*. Erlauben Sie uns also, in wenigen Strichen ein Bild davon zu geben.

Schon vor dem Krieg waren es nur wenige Begünstigte, denen ihre Feder ein hinreichendes Auskommen verschaffte. Durch die Weltereignisse aber haben sich die Existenzmöglichkeiten von Tag zu Tag verringert. Von der trostlosen, die ganze europäische Kultur schwer gefährdenden Lage der geistig Schaffenden ist der Schweizer durchaus nicht ausgenommen. Während die Kosten der Lebenshaltung sich mehr als verdoppelt haben, sind die Einnahmen durch Zeitungs- und Zeitschriftenhonorare, durch Buchverlag und Theatervorstellungen sozusagen gleich geblieben, die Absatzmöglichkeiten aber sind kleiner geworden zufolge der Papiernot, der Einschränkungen der Tagespresse, des Eingehens mancher Zeitschriften, des verminderten Buchdrucks.

Dazu treten für den schweizerischen Schriftsteller im besondern die verhängnisvollen Sorgen der niedrigen Währung in den Nachbarländern. Verlegen sie in der Schweiz, so kommen die Bücher dem ausländischen Käufer so teuer zu stehen, dass sie den Wettbewerb mit den dort hergestellten Bucherzeugnissen niemals aufnehmen können; unsere Schriftsteller sind also fast ausschließlich auf das Honorar aus dem naturgemäß sehr beschränkten Absatz im Inland angewiesen. Dabei ist die Schweiz überschwemmt von ausländischen schriftstellerischen Produkten, die infolge der Valuta so niedrig angeboten werden, dass die einheimischen Schriftsteller dagegen nicht mehr aufkommen können. Verlegen sie aber im Ausland, schreiben sie in die dortigen Blätter und Zeitschriften, so schrumpfen die Honorare durch die Umrechnung in Franken zu lächerlichen Trinkgeldern zusammen, die der geleisteten Arbeit geradezu spotten.

Es bleibt den vermögenslosen schweizerischen Schriftstellern keine andere Wahl, als auszuwandern oder ihre besten Kräfte in einem Broterwerb festzulegen. Manche haben schon tatsächlich einen dieser Auswege einschlagen müssen. Wandern aber unsere Dichter und Schriftsteller aus, so treten sie ins Gesetz eines anderen Volkes; ihre Werke wachsen nicht mehr aus der Seele unserer Volksgemeinschaft. Entschließen sie sich, ihrer Heimat treu zu bleiben, so müssen sie bei den heute besonders geringen Möglichkeiten, angemessene Arbeit zu finden, Berufe annehmen, zu denen sie keine Eignung haben; der eigentliche Erwerbssinn fehlt ihnen meistens, die nur notgedrungen getane Arbeit liegt doppelt schwer auf ihnen und droht alle ihre Kraft der wirklichen Berufung zu entziehen.

Wir haben durch den Ausbau des Schriftstellervereins, durch die lebhafte Tätigkeit unseres Sekretariates den furchtbaren Übelständen zu begegnen versucht. Aber heute, wo die Existenzmöglichkeit unseres Schrifttums in Frage steht, kann diese Hilfe nicht mehr genügen. Wir müssen zu wirksameren Mitteln greifen, und wir sehen nur eine Lösung, die bedrohte und schon schwer geschädigte Produktion der einheimischen Talente zu retten: es ist die Gründung einer Kasse zur Erhaltung des Schweizerischen Schrifttums durch Werkbelehnung.

Früher waren es die Verleger, die durch die Gewährung eines Vorschusses dem Schriftsteller die nötige Zeit und Freiheit verschafften, ein Werk zu gestalten; jetzt sind sie dazu nicht mehr in der Lage. Diese wichtige und fruchtbare Aufgabe, die geistige Werkschöpfung zu ermöglichen, kann nur einzig unsere geplante Vorschusskasse übernehmen. Sie ist also keine Unterstützungkasse. Wird der Schriftsteller durch das Darlehen in die Lage versetzt, schaffen zu können, so verpflichtet er sich zur Ablieferung aller Einkünfte aus dem betreffenden Werk, wenn möglich bis zur vol en Begleichung der Belehnungssumme. Der Vorstand oder ein von der Generalversammlung des Schweizerischen Schriftstellervereins gewählter Ausschuss wird über die Entrichtung der Belehnungen entscheiden. Das Ziel ist keineswegs, Nichtberufene in ihrem aussichtslosen Beruf durchzuhalten, sondern den Berufenen die Erfüllung ihres Berufes zu ermöglichen. Nicht nur um Quantität sondern um Hebung der Qualität ist es uns zu tun. Die Kasse wird dadurch unserer Literatur neue Impulse zu geben vermögen und den Willen zur Schöpfung ausgereifter, vollgültiger Werke anspannen

Aber die erforderlichen Mittel übersteigen bei weitem unsere eigene Kraft. Die Schweizerische Schillerstiftung hat eine andere Aufgabe; sie ist zwar ein wertvoller Unterstützungsfond, den wir nicht gerne missen möchten, aber die Geldentwertung hat ohnehin ihre beschränkte Hilfe, die sie Einzelnen angedeihen lässt, allzu sehr geschwächt. Die staatliche Unterstützung ist trotz unserer Bemühungen so gering geblieben, dass sie nicht einmal zum notwendigen Ausbau unseres Sekretariates hinreicht.

Alle können uns helfen, jeder nach seinem Vermögen: Auch kleine Beiträge sind uns willkommen.

Damit aber unser Unternehmen auf eine solide Grundlage gestellt werden kann, die seine Dauer sichert, sind wir vor allem genötigt, um Donatoren und Förderer zu werben. Wer einen einmaligen Betrag von mindestens 1000 Fr. entrichtet, tritt dadurch dem Schriftstellerverein als Donator bei; wer sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 20 Fr. verpflichtet, als Förderer. Von unsern Donatoren und Förderern wird nach Abschluss der Sammlung ein nach Landesgegenden und Orten angelegtes Verzeichnis gedruckt, das ihnen wie allen unsern ordentlichen Mitgliedern zugestellt wird.

Wir bitten Sie, den Vorstand des Schweizerischen Schriftstellervereins (Dufourstraße 169, Zürich 8) von Ihrem Beitritt als Donator oder Förderer in Kenntnis zu setzen. Beiträge wollen Sie, bitte, auf unser Postscheckkonto (Zürich VIII 7951) einzahlen.

Die hoffnungsvolle Idee einer Kasse zur Erhaltung schweizerischen Schrifttums durch Werkbelehnung werden wir aber nur verwirklichen können, wenn es wahr ist, dass im Schweizervolk ein starker Wille zur geistigen Kultur lebendig ist. So rufen wir alle die zum tätigen Beistand auf, denen das Schicksal unseres Schrifttums am Herzen liegt.

Wir sind des Vertrauens, dass die Schweiz ihr Schrifttum in der Zeit seiner größten Bedrohung nicht ohne Hilfe lässt.

Der Vorstand des Schweizerischen Schriftstellervereins:

ROBERT FAESI,

MAJA MATTHEY,
JAKOB BOSSHART,

EDOUGLE POMETTA,
ROBERT DE TRAZ,
FELIX MOESCHLIN,
MARIA WASED ELIGIO POMETTA, EDOUARD CHAPUISAT.

Provisorisches Statut

der

Kasse zur Erhaltung des Schweizerischen Schrifttums durch Werkbelehnung.

Art. 1. Stellung zum Schweizerischen Schriftstellerverein. Die Kasse zur Erhaltung des Schweizerischen Schrifttums durch Werkbelehnung ist eine Einrichtung des Schweizerischen Schriftstellervereins, die der Erreichung seiner statutarischen Zwecke dient.

Art 2. Besonderer Zweck. Der besondere Zweck der Kasse ist, Schriftstellern von Begabung die Möglichkeit zu geben, in wesentlicher Weise werk-

schaffend tätig zu sein.

Art. 3. Idee der Kasse. Die Vorschusskasse geht von der Tatsache aus, dass der Schriftsteller von den erst im Laufe der Jahre aus der Veröffentlichung des Werkes eingehenden Einnahmen seiner Werke nicht leben kann, dass also nur durch Belehnung seines Werkes sein Schaffen gesichert wird.

Art. 4. Rechtliche Natur der Belehnung. Die Belehnung hat den Charakter eines nicht kündbaren, unverzinslichen Darlehens, das unter der alleinigen Bedingung steht, dass alle Einkünfte aus dem beliehenen Werke bis zur Höhe der Belehnungssumme als Rückzahlungen der Kasse zufließen müssen.

Art. 5. Betriebskapital. Das Betriebskapital der Kasse wird gebildet durch einen alljährigen Bundesbeitrag, durch andere öffentliche und private

Mittel und durch die Einkünste aus den beliehenen Werken.

Art. 6. Verwaltung der Gelder. Die Verwaltung der Gelder, die Einforderung und Verrechnung der Guthaben erfolgt durch die Schweizerische Nationalbank.

Art. 7. Abrechnung. Die Abrechnung geschieht alljährlich zur Zeit der üblichen Verlegerabrechnungen.

Art. 8. Belehnungsbegehren. Beliehen werden Werke nur auf begründetes Begehren hin.

Art. 9. Persönliche Bedingungen. Berechtigt zur Werkbelehnung sind nur die Mitglieder des Schweizerischen Schriftstellervereins.

Art. 10. Umfang des vorschussberechtigten Schrifttums. Beliehen werden alle schriftstellerischen Werke, die zum Schrifttum unseres Landes gehören. Dazu zählen nicht nur Romane, Novellen, Dramen, Gedichte, sondern auch andere Werke schöpferischer Art, die durch ihre Form und allgemeine Bedeutung hervorragen.

Art. 11. Belehnung und Verlegung der Werke. In erster Linie sollen Werke beliehen werden, die bereits von einem Verleger angenommen worden sind. In diesem Falle müssen die Verlagsverträge dem Belehnungsbegehren beigelegt werden.

In zweiter Linie kommen Werke in Betracht, die bereits vollendet sind, aber noch nicht in einen Verlag übergegangen sind.

In dritter Linie sollen auch Werke beliehen werden, die erst in Vorbereitung sind, deren Verfasser jedoch die persönliche Gewähr ihrer Ausführung bietet.

In diesen beiden letzteren Fällen müssen die Verlagsverträge von dem zur Prüfung der Belehnungsbegehren zuständigen Prüfungsausschuss zur Genehmigung unterbreitet werden. Art. 12. Höhe der Vorschüsse. An Schriftsteller, die in der Schweiz wohnen, sollen Vorschüsse gemäß Bedeutung und Existenzlage erteilt werden

Bei Belehnung von Werken von im Auslande sich aufhaltenden Schriftstellern soll auf den Stand der Währung und die Existenzbedingungen des betreffenden Landes Rücksicht genommen werden.

Art. 13. Prüfungsausschuss. Zuständig zur Prüfung der Belehnungsbegehren ist der Prüfungsausschuss.

Er ist fernerhin verantwortlich für die Verwaltung der Gelder und bestimmt den Zeitpunkt der Verrechnung der ausländischen Guthaben.

Sieben Mitglieder des Prüfungsausschusses werden an den ordentlichen Hauptversammlungen des S. S. V. durch einfache Mehrheit gewählt. Davon müssen vier dem deutschsprachigen, drei dem romanischen Schrifttum angehören. Die ältere und jüngere Generation sollen vertreten sein.

Der Bundesrat hat auf Grund der Subventionierung der Kasse durch die Schweizerische Eidgenossenschaft das Recht, zwei Vertreter in den Prüfungsausschuss zu ernennen. Davon soll ein Vertreter dem deutschsprachigen und ein Vertreter dem romanischen Schrifttum angehören.

Der Prüfungsausschuss konstituiert sich selbst. Er stellt ein Geschäftsreglement auf, das von der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu genehmigen ist.

Art. 14. Bericht an die Hauptversammlung. Der Prüfungsausschuss hat alljährlich der Hauptversammlung Bericht abzulegen.

Art. 15. Beschwerderecht der Mitglieder. Es kann gegen Entsprechung wie Abweisung von Vorschussbegehren Beschwerde bei der Hauptversammlung erhoben werden.

Der Prüfungsausschuss soll in der Regel seine Beschlüsse einen Monat vor den Hauptversammlungen den Mitgliedern kund geben. Wird bis zur letzten Woche vor der Hauptversammlung Beschwerde erhoben, so kann die Hauptversammlung die Beschlüsse entweder genehmigen oder an den Prüfungsausschuss zurückweisen. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses treten erst nach der alljährlichen Hauptversammlung in Kraft.

MITTERNACHT

Von F. W. WAGNER Müder Stimme im Dunkel Hingleitendes Lied —

Die Tiere schlafen. Feuer glühen sanft.

Im Wind weht süßer Geruch — Die Stille der Engel.

Und Flöten künden Des Gottes Herabkunft.